jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/12/12 5Ob639/89, 1Ob288/01m, 1Ob32/08z, 4Ob181/13s, 4Ob218/13g, 6Ob24/19a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.12.1989

Norm

ABGB §1486 Z1
ABGB §1489 I

Rechtssatz

§ 1486 Z 1 ABGB unterwirft Forderungen für die Lieferung von Sachen oder die Ausführung von Arbeiten oder sonstige Leistungen in einem gewerblichen, kaufmännischen oder sonstigen geschäftlichen Betrieb der dreijährigen Verjährung, also Forderungen des Verkäufers bzw Unternehmers auf die Gegenleistung des Käufers bzw des Bestellers, nicht aber die Forderung des Verkäufers bzw Unternehmers auf Rückzahlung eines Teiles der eigenen Leistung.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 639/89
  Entscheidungstext OGH 12.12.1989 5 Ob 639/89
  Veröff: SZ 62/201
- 1 Ob 288/01m
  Entscheidungstext OGH 11.06.2002 1 Ob 288/01m
- 1 Ob 32/08z
  Entscheidungstext OGH 03.04.2008 1 Ob 32/08z
  Vgl aber; Beisatz: Kondiktionsansprüche nach § 1431 ABGB wegen einer im Rahmen einer im geschäftlichen Betrieb vorgenommenen irrtümlichen Mehrlieferung in vermeintlicher Erfüllung bestehender vertraglicher Verbindlichkeiten unterliegen der kurzen Verjährungsfrist des § 1486 Z 1 ABGB. (T1)
  Veröff: SZ 2008/40
- 4 Ob 181/13s
  Entscheidungstext OGH 17.12.2013 4 Ob 181/13s
  Vgl auch; Beisatz: Die Forderung, die nach § 1486 Z 1 ABGB der dreijährigen Verjährungsfrist unterworfen ist, muss das Entgelt für eine der im Gesetz aufgezählten Gegenleistungen bilden ? oder funktionell vertraglichen Erfüllungsansprüchen ähneln oder wirtschaftlich an deren Stelle treten ?, setzt also ein synallagmatisches Leistungsverhältnis (Vertrag, Auftrag, Geschäftsbesorgung) voraus. (T2)
- 4 Ob 218/13g
  Entscheidungstext OGH 25.03.2014 4 Ob 218/13g
- 6 Ob 24/19a
  Entscheidungstext OGH 24.07.2019 6 Ob 24/19a
  Auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0034280

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.09.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at